

Satzung

des Vereins
der Kleingärtner und Wochenendsiedler e.V.

„Karstenberg“

Bad Doberan

Fassung vom 19.03.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein der Kleingärtner und Wochenendsiedler e.V. „Karstenberg“**. Er hat seinen Sitz in Bad Doberan und ist beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 2468 registriert.
- (2) Der Gerichtsstand ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die kommerzielle Nutzung der gepachteten Kleingärten ist nicht gestattet (auch nicht Vermietung).
- (5) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage Sorge zu tragen.
 - b) seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft:
- a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
 - b) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss die Anerkennung der Satzung des Vereins und der Gartenordnung enthalten.
 - c) Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Tag des Beschlusses beginnt die Mitgliedschaft.
Die Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 - d) Für die Nutzung des Kleingartens genügt die Mitgliedschaft eines Ehepartners.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft:
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur spätestens bis 30. September zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so erhält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes.
 - c) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie gröblichst gegen die Satzung, die Gartenordnung und Beschlüsse des Vereins verstoßen, insbesondere den Zielen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied ein Einspruch an die folgende Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - d) Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf gegenüber dem Verein erbrachte finanzielle und materielle Leistungen. Über ihr Eigentum, das sich in dem von ihnen genutzten Kleingarten befindet, ist von ihnen unverzüglich zu verfügen und dem Vorstand darüber Mitteilung zu machen. Dem Verein wird für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft mit der Beitrittserklärung ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Von diesem Vorkaufsrecht wird er nicht Gebrauch machen, wenn die Nutzung des Kleingartens vom Ehepartner oder den Kindern fortgesetzt werden soll. In diesem Fall müssen die zukünftigen Nutzer die Mitgliedschaft beantragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Dieses Recht verwirklicht es über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die verschiedenen Formen finanzieller und materieller Unterstützung und die Teilnahme am Vereinsleben sowie die Mitwirkung in den Organen des Vereins.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres, stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung stattfinden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Kleingärtnerzeitung oder durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vier Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (5) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Verspätete oder in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung in dieser Mitgliederversammlung der Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Von der Behandlung in dieser Mitgliederversammlung ausgeschlossen sind Anträge, die der Zustimmung der 2/3- oder 3/4-Mehrheit bedürfen.
- (6) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, Revisoren und anderer Funktionsträger innerhalb des Vorstandes
 - e) wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigung für den Vorstand)
 - f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2 c
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Kassenwart
- d) zwei Mitglieder für Arbeitsaufgaben

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift sollte mindestens enthalten, die Namen der anwesenden Personen, die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (7) Der Vorstand konstituiert sich eigenverantwortlich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl dessen Aufgaben.

§ 7

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zwei Beisitzern. Für die Wahl der Beisitzer, die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 6, Abs. 2).
- (2) Der erweiterte Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen. Das betrifft insbesondere
 - a) Berichte über die Kassenlage
 - b) Jahresrechnung und Jahresberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erhebung von Umlagen
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 6, Abs. 4, Satz 2 bis 4 entsprechend. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) § 6, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 7a

Wegewarte

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Wegewarte eingesetzt werden. Die Wegewarte werden von den Mitgliedern, die an demselben Weg ihren Garten haben, gewählt oder vom Vorstand ernannt.
- (2) Die Wegewarte arbeiten auf der Grundlage der Gartenordnung. In ihrer Arbeit werden sie vom Vorstand geführt und sind diesem auf Verlangen rechenschaftspflichtig. Wegewarte können durch den Vorstand abberufen werden.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Förderungszuwendungen.
- (2) Die finanziellen Mittel sind für die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen des Vereins gegenüber der Kommune (Pacht, Steuern usw.) sind Verpflichtungen jedes Mitgliedes.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Anteile jedes Mitgliedes an den finanziellen Verpflichtungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Revisionskommission.
- (5) Die von jedem Mitglied weiter in Anspruch genommenen Leistungen sind von ihm selbst zu finanzieren und im Rahmen von Festlegungen des Vereins zu bezahlen (Elektroenergie, Wasser und andere Dienstleistungen).

§ 9

Revisionskommission

- (1) Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes und der Finanztätigkeit des Vereins.
- (2) Die Revisionskommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Ihren Vorsitzenden benennt sie selbst. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Revisionskommission legt ihren Bericht jährlich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission werden wie Mitglieder des Vorstandes gewählt.

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassierer vertreten. Jeder von Ihnen erhält Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Umfang der Vertretung wird durch die Aufgaben des Vereins bestimmt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen fällt in diesem Fall an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.08.1990 und die Satzungserweiterungen bzw. Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 29.02.1992, am 20.03.1999, am 16.03.2002, 20.03.2004, 21.03.2010, 02.03.2014 und zuletzt am 19.03.2016 beschlossen und ist mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Bad Doberan, den 19.03.2016

Vorstand des Vereins der
Kleingärtner und Wochenendsiedler e.V.
„Karstenberg“